

ENTWURF

Jahrgang XXXX

Ausgegeben am XXXX

x. Gesetz: Wiener Aufzugsgesetz 2006; Änderung [CELEX-Nr.: 32013L0055 und Nr. 32016R0679]

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), LGBl. für Wien Nr. 68/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 17/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehren, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, und Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn fortbewegen.

Aufzüge werden unterteilt in:

1. Personenaufzüge: Aufzüge, die bestimmt sind

- zur Personenbeförderung,
- zur Personen- und Güterbeförderung, oder
- nur zur Güterbeförderung, sofern die Lastträger betretbar sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

2. Hebeeinrichtungen für Personen: Hebevorrichtungen, auf die die Kriterien nach Z 1 zutreffen, deren Nenngeschwindigkeit jedoch nicht mehr als 0,15 m/s beträgt und die

- einen allseits geschlossenen Lastträger mit Lastträgere Türen zur uneingeschränkten Personenbeförderung oder
- einen nicht allseits geschlossenen Lastträger, insbesondere ohne Lastträgere Türen, zur eingeschränkten Personenbeförderung für bestimmte und unterwiesene Personen besitzen.

3. Treppenschrägaufzüge: Hebevorrichtungen zur Personenbeförderung mit Sitz, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe oder einer zugänglich geneigten Oberfläche fahren und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.

4. Güteraufzüge: Hebevorrichtungen mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastträgern, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die nicht im Inneren der Lastträger oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

5. Kleingüteraufzüge: Güteraufzüge gemäß Z 4, deren Lastträger wegen ihrer Maße und Ausführung (lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, Grundfläche nicht mehr als 1,0 m², lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m, oder Unterteilung in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen) für Personen nicht betretbar sind und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.

6. Hubtische: Hebevorrichtungen – unbeschadet Z 1, 2 oder Z 4 – mit einer lasttragenden Plattform, die für die Beförderung von Gütern bzw. von Bedienpersonen bestimmt ist und die im gesamten Bewegungsbereich starr geführt ist.

(1a) Lastträger sind jene Teile von Aufzügen, auf oder in denen Personen, Personen und Güter oder nur Güter zur Auf- und Abwärtsbeförderung untergebracht sind.

(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung in Auf- bzw. Abwärtsbewegung zwischen Ebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Personenbeförderung zwischen Ebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(3a) Kraftbetrieben stellt jene Antriebsform von Hebeanlagen dar, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen.

(5) Betreiber sind der Eigentümer oder die Eigentümerin des Aufzuges sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte.

(6) In den folgenden Paragraphen, in denen der Begriff „Aufzug“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen auch für Fahrtreppen und Fahrsteige, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis aufgrund einer Ausbildung im Sinne des Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG bzw. durch Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(8) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(9) Anpassungslehrgang ist die Ausbildung eines reglementierten Berufs, die in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht.

(10) Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

(11) Niederlassungsmitgliedstaat ist jener Mitgliedstaat in dem ein Dienstleister zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig niedergelassen ist.“

2. In § 3 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Fahrkorbes“ durch das Wort „Lastträgers“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. h wird die Wortfolge „der Fahrkorb- und der Schachttüren“ durch die Wortfolge „der Lastträger- und der Schachttüren“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. k lautet:

„die Baustoffe des Lastträgers und die Abmessungen der nutzbaren Grundfläche des Lastträgers;“

5. In § 4 Abs. 1 Z 2 lit. n wird das Wort „Fahrkorbes“ durch das Wort „Lastträgers“ ersetzt.

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ergibt die Vorprüfung, dass

– die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind,

- der einzubauende Aufzug die maßgeblichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme erfüllt und
- im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt,

ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.“

7. § 6 Abs. 4 lautet:

- „(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin fest, dass
- die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind,
 - die EU-Konformitätserklärung vom Montagebetrieb des Aufzuges ausgestellt wurde und die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
 - der Montagebetrieb für den Umbau eines Personenaufzuges eine Konformitätserklärung ausgestellt hat,
 - die Betriebsanleitung einschließlich der Anweisung über die Befreiung von Personen vorliegt,
 - im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt und
 - Mängelfreiheit besteht,

hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.“

8. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und die Gutachten über die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung anzuschließen.“

9. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie die Gutachten über die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.“

10. § 8 lautet:

„§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss der Gutachten über die Vorprüfung und die Abnahmeprüfung vollständig erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.“

11. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung“ durch die Wortfolge „Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 15 wird im ersten Satz die Wortfolge „Lastaufnahmemittel von Plattform- und Schrägaufzügen“ durch die Wortfolge „Lastträger von Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzügen“ ersetzt, im zweiten Satz das Wort „Lastaufnahmemittel“ durch das Wort „Lastträger“ und im dritten Satz das Wort „Lastaufnahmemittels“ durch das Wort „Lastträgers“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 16 lautet:

„(16) Bei der Errichtung von Treppenschrägaufzügen in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:

1. Das Rufen und Senden des Lastträgers mit heruntergeklappter Plattform von den Steuerstellen in den Endhaltestellen ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr der Lastträger sofort angehalten werden kann;
2. die Positionierung des Lastträgers an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird;
3. Haupteingangs- oder Hauptaustgangstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des Lastträgers aufschlagen;

4. entlang der Fahrbahnen von Treppenschrägaufzügen sind im Bereich durchbrochener Wände und Geländer entlang eines Treppenlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.“

14. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „ausgenommen Kleingüteraufzüge“ die Wortfolge „und Hubtische zur ausschließlichen Güterbeförderung“ eingefügt.

15. In § 11 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „wiederkehrende“ durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.

16. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Über die regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist.“

17. In § 11 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Unbeschadet des Gutachtens gemäß Abs. 3 muss bei Aufzügen zur Personenbeförderung im Fahrkorb eine Kennzeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten fälligen regelmäßigen Überprüfung ergibt.“

18. In § 12 Abs. 3 wird nach dem Wort „Personenaufzügen“ die Wortfolge „und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen allseits geschlossenen Lastträger besitzen und mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten ausgestattet sind“ eingefügt.

19. In § 12 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Aufzug“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

20. In § 12 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,
3. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Notrufeinrichtung und Sprechverbindung funktionsfähig sind,
5. der Notbremsschalter im Lastträger wirksam ist,
6. die Beleuchtung im Lastträger und bei den Schachtzugängen funktionsfähig sind,
7. die Schachttürer und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für die Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
9. an den Schachtwänden gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls Schutzeinrichtungen, wie Lichtgitter, Lichtschranken, Schaltleisten oder bewegliche Schwellen, funktionsfähig sind,
10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind und
11. der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen zur eingeschränkten Personenbeförderung nur durch befugte Benutzer in Betrieb genommen werden kann.

(3b) Bei Treppenschrägaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
2. die Notrufeinrichtung und Sprechverbindung, falls vorhanden, funktionsfähig sind,
3. das Betätigen der Schaltleisten und Schaltflächen die Fahrt des Lastträgers sofort unterbricht,
4. der verriegelbare Ein-/Aus-Schalter auf dem Lastträger wirksam ist,
5. die Beleuchtung der Einstiegsbereiche sowie entlang der Fahrbahn funktionsfähig sind,
6. trennende Schutzeinrichtungen entlang der Fahrbahn beschädigt sind,
7. für die Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
8. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind und
9. der Treppenschrägaufzug nur durch befugte Benutzer in Betrieb genommen werden kann.“

21. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3a Z 4, 5, 9 und 11; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung gemäß Abs. 3a Z 6.“

22. § 12 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. die Balustraden, Sockelabweiser, Stufen oder Paletten und Kammzähne nicht beschädigt sind,“

23. § 12 Abs. 5 Z 7 lautet:

„7. die notwendigen Sicherheitsschilder vorhanden und die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.“

24. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen.“

25. In § 12 werden nach Abs. 8 folgende Abs. 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:

1. bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen,
 - a) deren Schachttumwehung im Bereich der Bahn der Lastträgeröffnungen
 - durchgehend ist oder
 - nicht durchgehend ist, aber der Lastträger allseits geschlossen ist und die Verriegelungen der Lastträgere Türen mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind,
 - b) deren Schachttüren mit Verriegelungen mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind,
 - c) deren Lastträgeröffnungen mit
 - Lastträgere Türen oder
 - Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter, Schaltleisten, bewegliche Schwellen etc., ausgestattet sind,
2. bei Treppenschrägaufzügen,
3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,
4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließesicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt, und
5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.

(8b) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, kann das Prüfintervall auf viermal jährlich erstreckt werden, wobei der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen vier Monate nicht überschreiten darf:

1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6;
2. allseits geschlossener Lastträger mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten;
3. Fehlschließesicherungen an allen Schachttürverriegelungen;
4. Aufzugsschächte in massiver Ausführung;
5. Lastträgerwände und -decken sowie Lastträger- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau entsprechen.“

26. In § 12 Abs. 10 wird das Wort „Fahrkorb“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

27. § 13 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die Behörde hat Aufzüge zu sperren, wenn sie
1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
 2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
 3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
 4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,

5. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 7 betrieben werden,
6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden oder
7. nicht nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurde.“

28. Dem § 13 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 4 angefügt:

„(3a) Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden. Aufzüge, die gemäß Z 1 bis Z 7 gesperrt sind, dürfen erst nach der bescheidmäßigen Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

- a) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Z 1 bis Z 3);
- b) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärterers oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4);
- c) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5);
- d) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).

(4) Die Abtragung eines Aufzuges, eine über den Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 hinausgehende Außerbetriebnahme eines Aufzuges sowie die Wiederinbetriebnahme eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mit der Wiederinbetriebnahme hat gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 zu erfolgen.“

29. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Fahrkorb“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

30. In § 15 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Aufzug“ durch die Wortfolge „Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen“ ersetzt.

31. In § 15 Abs. 5 Z 4 wird das Wort „Fahrkorb“ durch das Wort „Lastträger“ ersetzt.

32. § 15 Abs. 6 Z 1 und Z 2 lauten:

„1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob

- a) der Lastträger bei geöffneter Schachttüre bzw. geöffneter Lastträgereinrichtung fährt,
- b) die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und
- c) die Beleuchtung im Lastträger funktioniert.

2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Lastträgereinrichtungen funktionsfähig sind.“

33. Nach § 16 werden folgende § 16a und § 16b samt Überschriften eingefügt:

„Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16a. (1) Bei vorübergehender grenzüberschreitender Tätigkeit als Aufzugsprüferin oder Aufzugsprüfer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit dürfen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind, oder Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind und dort die Tätigkeit eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin befugt ausüben, diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich,

1. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt oder
2. wenn die Tätigkeit oder die Ausbildung zwar nicht im Sinne der Z 1 reglementiert ist, der Dienstleister die Tätigkeit aber mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sinngemäß mit der Maßgabe, dass von ihnen Dienstleistungen in Österreich erbracht werden dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

(3) Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind, sind hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Abs. 1 gleichgestellt,

(4) Ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin, der oder die in Österreich die Tätigkeit aufnimmt, unterliegt den maßgeblichen in Österreich geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen.

(5) Der Dienstleister hat der Behörde im Sinne des Abs. 1 die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art der Berufshaftpflicht zu informieren. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Die Behörde hat die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit mit Bescheid zu untersagen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für die Einbringung der Dienstleistung nicht erfüllt sind.

(6) Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters, eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit im Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist sowie ein Berufsqualifikationsnachweis anzuschließen. Die Behörde hat sinngemäß der Bestimmung des § 373a Abs. 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, vorzugehen.

(7) Sofern für die Dienstleistung eine Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat existiert, ist sie unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates in dessen Amtssprache zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung in Österreich nicht möglich ist.

Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16b. (1) Die Behörde hat Personen gemäß Abs. 2 auf Antrag die tatsächliche Ausübung des Berufes des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin zu gestatten, wenn diese Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z 1 bis 3 oder gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen, die dem Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie entsprechen.

(2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten;
2. Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien;
3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
4. Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(3) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen anzuschließen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis;
2. Bescheinigung über eine allfällige Berufserfahrung.

(4) Hat die Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen. Hat sie darüber hinaus diesbezügliche berechtigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

(5) Im Anerkennungsverfahren kommen die Bestimmungen insbesondere des 3. und 4. Abschnitts des Wiener Dienstleistungsgesetzes – W-DLG, LGBl. Nr. 19/2012 idgF, zur Anwendung.

(6) Die Behörde darf die Absolvierung eines höchstens sechsmonatigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung unterscheiden, oder

2. der Beruf des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten von Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen nach nationalem Recht umfasst und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der mit dem Antrag vorgelegt wurde.

(7) Die Behörde muss den Ort, den Inhalt und die Bewertung hinsichtlich eines Anpassungslehrganges sowie hinsichtlich einer Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle, die Sachgebiete, die Prüfungsgegenstand sein dürfen, festlegen. Diese sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 16 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.“

34. § 17 Abs. 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „vorzunehmen“ das Wort „selbst“ eingefügt.

35. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Aufkündigung des Auftrages gemäß § 12 Abs. 1 hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin die Behörde darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

36. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen.“

37. In § 21 Abs. 6 wird das Wort „wiederkehrende“ durch das Wort „regelmäßige“ ersetzt.

38. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4, § 16, § 16a und § 16b die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), umgesetzt.

39. In § 24 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Anfügung des § 25 wird die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) durchgeführt.“

40. Nach § 24 wird folgender § 25 samt Überschrift angefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 25. (1) Soweit in diesem Gesetz die Behörde zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten berechtigt wird oder verpflichtet ist, hat sie dabei die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, einzuhalten.

(2) Folgende personenbezogene Daten können im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden: Familiennamen, Vornamen, Firmennamen, Wohnadresse, Firmensitze, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Personen gemäß §§ 14, 15 und 16 sowie von den Betreiberinnen und Betreiber von Aufzügen und Berechtigten.

(3) Die Behörde kann die personenbezogenen Daten insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz bzw. zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich sind oder der Behörde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Im Zusammenhang mit jenen Regelungen in diesem Gesetz, die die Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person vorsehen, ist bei deren Verarbeitung auf die in Abs. 3 genannten Zwecke unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen für die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen Bedacht zu nehmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(5) Die Behörde kann die verarbeiteten Daten übermitteln an:

1. die Beteiligten an den Verfahren nach diesem Gesetz,
2. Sachverständige, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden, soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und
4. Gerichte.“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) § 11 Abs. 3a tritt einen Monat nach der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmung

(1) Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei allen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Aufzügen ist die Kennzeichnung gemäß § 11 Abs. 3a im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig ist, anzubringen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in Bezug habenden bzw. verwandten europarechtlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen werden mit der vorliegenden Novelle bestehende Definitionen geändert und angepasst. Eine wesentliche Neuerung ist die Verpflichtung zur Anbringung einer Kennzeichnung im Fahrkorb eines Aufzuges zur Personenbeförderung, der der nächste Überprüfungstermin zu entnehmen ist. Mit dieser Bestimmung soll es den Überwachungs-, Betreuungs- und Prüforganen sowie den Benutzerinnen und Benutzern eines Aufzuges ermöglicht werden, sofort zu erkennen, ob die Aufzugsanlage dem Gesetz entsprechend den regelmäßigen Überprüfungen unterzogen wird. Die Regelungen betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurden auf Grundlage der europarechtlichen Bestimmungen erweitert. Weiters werden einzelne Bestimmungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geändert bzw. eingefügt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Mit dieser Novelle werden Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorgenommen und die bestehenden Bestimmungen aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“) erweitert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuternde Bemerkungen

Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird

A) Allgemeines

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten in Bezug habenden bzw. verwandten europarechtlichen und bundesrechtlichen Bestimmungen werden mit der vorliegenden Novelle bestehende Definitionen geändert und angepasst. Eine wesentliche Neuerung ist die Verpflichtung zur Anbringung einer Kennzeichnung im Fahrkorb eines Aufzuges zur Personenbeförderung, der der nächste Überprüfungsstermin zu entnehmen ist. Mit dieser Bestimmung soll es den Überwachungs-, Betreuungs- und Prüforganen sowie den Benutzerinnen und Benutzern eines Aufzuges ermöglicht werden, sofort zu erkennen, ob die Aufzugsanlage dem Gesetz entsprechend den regelmäßigen Überprüfungen unterzogen wird. Die Regelungen betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen werden auf Grundlage der europarechtlichen Bestimmungen erweitert. Weiters werden einzelne Bestimmungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geändert bzw. eingefügt.

B) Finanzielle Auswirkungen

Durch den Entwurf entstehen – auch für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften – keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2):

Die Begriffsdefinition wird im Abs. 1 in Anlehnung an die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 formuliert.

Die Unterteilung der Personenaufzüge wird in Anlehnung an den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014, geändert durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2006 (Maschinenrichtlinie), formuliert.

Aufzüge, die vorwiegend zur Beförderung von Lasten, die im Allgemeinen von Personen begleitet werden, bestimmt sind, werden als „Lastenaufzüge“ bezeichnet und werden unter die Aufzüge zur Personen- und Güterbeförderung subsumiert.

Aufzüge sind dann betretbar, wenn eine Person ohne Schwierigkeiten in den Lastträger einsteigen kann.

Die Führungen können Führungsschienen, Seile oder dergleichen sein.

Der bisher verwendete Begriff „Lastaufnahmemittel“ wird im Sinne einer Vereinheitlichung in Anlehnung an die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 durch „Lastträger“ ersetzt.

Eine Definition des Lastträgers wird im Abs. 1a aufgenommen. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014.

Lastträger sind beispielsweise Fahrkörbe, Plattformen oder Sitze.

An jenen Stellen im Gesetz, in denen bislang der Begriff „Fahrkorb“ verwendet wurde, wird dieser durch „Lastträger“ ersetzt, da in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Gemäß § 9 Abs. 2 WAZG 2006 müssen Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, Fahrkörbe haben. Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 WAZG 2006 betreffen.

Die Definitionen werden in den Abs. 2 und 3 geringfügig angepasst, der Anwendungsbereich ändert sich dadurch nicht. Bänder können Paletten, Gurte oder dergleichen sein.

Die Definition im Abs. 3a wird der Formulierung in der Arbeitsmittelverordnung - AM-VO nachgebildet.

Da in den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften (etwa die GewO für AufzugserrichterInnen oder Montagebetriebe) Regelungen in Bezug auf die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens und die Niederlassungsfreiheit enthalten sind und Berechtigte diesen Bestimmungen unterliegen, erscheint eine entsprechende Bestimmung nicht erforderlich und kann der zweite Satz im Abs. 4 daher entfallen.

Die Begriffsbestimmungen in den Abs. 7 bis 11 sind dem Art. 3 Abs. 1 lit. a, b, c und g und Abs. 3 sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 („Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie“) nachgebildet.

Zu Z 2 (§ 3) und Z 3 bis Z 5 (§ 4):

Der Begriff „Fahrkorb“ wird durch „Lastträger“ ersetzt, da in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Gemäß § 9 Abs. 2 WAZG 2006 müssen Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, Fahrkörbe haben. Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 WAZG 2006 betreffen.

Zu Z 6 (§ 5) und Z 7 (§ 6):

Maßgebliche Bestimmungen über das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme sind insbesondere die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015 bzw. die Maschinensicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010. Die Praxis hat gezeigt, dass es immer wieder vorkommt, dass Aufzüge gebaut werden, die nicht gesetzeskonform in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden. Dem soll mit der Einführung dieser Bestimmung begegnet werden.

Die CE-Kennzeichnung ist die Kennzeichnung, durch die der Montagebetrieb bzw. der Hersteller erklärt, dass der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den anwendbaren Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

Im Falle von verringerten Freiräumen oder Schutznischen (Schutzräumen) im Sinne der ASV 2015, Anlage I Kapitel 2.2. dritter Absatz ist eine Entscheidung gemäß § 6a ASV 2015 von der Marktüberwachungsbehörde einzuholen.

Nur wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind, darf ein positives Gutachten ausgestellt werden.

Zu Z 8 und Z 9 (§ 7):

Der Vollständigkeit halber soll auch das Gutachten über die Vorprüfung der Anzeige angeschlossen und im Aufzugsbuch hinterlegt werden. Dadurch wird für die Behörde der Nachweis über die rechtmäßige Errichtung des Aufzugs erbracht.

Zu Z 10 (§ 8):

Durch die Ergänzung des Wortes „vollständig“ soll klargestellt werden, dass der Betrieb eines Aufzugs nicht zulässig ist, wenn die Anzeige nicht vollständig belegt ist.

Zu Z 11 bis Z 13 (§ 9):

Die Anpassungen sind aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) und der Einfügung des § 2 Abs. 1a (Z 2) vorzunehmen.

Zu Z 14 bis Z 17 (§ 11):

Die Anpassung im Abs. 2 ist aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) vorzunehmen. Da im § 11 die regelmäßige Überprüfung geregelt ist, wird im Hinblick auf eine einheitliche Diktion „wiederkehrend“ durch „regelmäßig“ ersetzt.

Mit der Änderung im Abs. 3 soll klargestellt werden, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin über die regelmäßige Überprüfung ein Gutachten auszustellen hat.

An die Ausgestaltung der Kennzeichnung gemäß Abs. 3a werden keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Wesentlich ist, dass der nächste Überprüfungstermin für sämtliche Personen bei der Benutzung des Aufzugs ersichtlich ist. Durch die Einführung einer Kennzeichnung ist für die Benützerinnen und Benutzer von Aufzügen erkennbar, ob die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung des Aufzuges eingehalten wird. Eine solche Kennzeichnung ist ein niederschwelliges, einfach zu handhabendes Kontrollinstrument für technische Prüfungen.

Zu Z 18 bis Z 26 (§ 12):

Die Anpassungen im Abs. 3 sind aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) und der Einfügung des § 2 Abs. 1a (Z 1) vorzunehmen.

Im Abs. 3 Z 3 wird der Begriff „Aufzug“ durch „Lastträger“ ersetzt. Die Haltegenauigkeit in den Haltestellen bezieht sich auf den Lastträger, daher soll auch dieser Begriff an dieser Stelle verwendet werden.

Die in Abs. 3 Z 9 genannten Schutzeinrichtungen können Lichtgitter oder Lichtschranken sein.

Gemäß Abs. 3a Z 11 und Abs. 3b Z 8 soll überprüft werden, ob der BenutzerInnenkreis auf befugte Personen eingeschränkt ist und zur Gewährleistung der Einschränkung entsprechende Mechanismen vorhanden sind (zB Benutzung nur mit Schlüssel, Codekarte etc.).

Das Anbringen von Sicherheitsschildern (Abs. 5 Z 7) ergibt sich aus der ÖNORM EN 115-1 (Punkt 7.2.ff).

Die Feststellung, dass ein Aufzugsschacht im Sinne des Abs. 8 Z 4 massiv ausgeführt ist, kann anhand folgender Kriterien erfolgen: dauerhafte Ausführung (langfristig keine Änderung der Eigenschaften der Baustoffe) oder Beständigkeit gegen auftretende Umwelteinflüsse (zB Korrosion, Hitze, Kälte). Die Beurteilung hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin vorzunehmen.

Mit „dauerhafter Ausführung“ ist gemeint, dass sich die Eigenschaften der Baustoffe langfristig nicht verändern.

Die Änderung im zweiten Satz des Abs. 8 soll eine flexiblere Gestaltung der Prüfintervalle ermöglichen.

Zu Z 27 und Z 28 (§ 13):

Die maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme im Sinne des Abs. 3 Z 7 sind insbesondere in der ASV 2015 bzw. in der MSV 2010 umgesetzt. Mit der Einführung dieser Bestimmung soll die Behörde die Möglichkeit haben, Aufzüge zu sperren, die nicht diesen Bestimmungen entsprechend in Verkehr gebracht wurden.

Entsprechend der bisherigen behördlichen Praxis wird durch die Ergänzung im Abs. 3 klargestellt, dass die Aufhebung der Sperre mittels Bescheid erfolgt.

In der bisherigen Praxis erlangte die Behörde nur zufällig bzw. über Umwege Kenntnis von der Auflassung oder freiwilligen Außerbetriebnahme eines Aufzugs. Eine gesetzlich vorgegebene Meldepflicht im Sinne des Abs. 4 stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, da die Behörde, ohne Untersuchungen anstellen zu müssen, im Hinblick auf ihre Aufsichtspflicht Kenntnis davon hat, welche Aufzüge in Betrieb sind und welche nicht.

Zu Z 29 (§ 14):

Der Begriff „Fahrkorb“ wird durch „Lastträger“ ersetzt, da in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Gemäß § 9 Abs. 2 WAZG 2006 müssen Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, Fahrkörbe haben. Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 WAZG 2006 betreffen.

Zu Z 30 bis Z 32 (§ 15):

Die Anpassung im Abs. 1 Z 1 war aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 (Z 1) vorzunehmen. Der Begriff „Fahrkorb“ wird durch „Lastträger“ ersetzt, da in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Gemäß § 9 Abs. 2 WAZG 2006 müssen Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, Fahrkörbe haben. Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen vorkommen, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs. 2 WAZG 2006 betreffen.

Zu Z 33 (§ 16a und § 16b):

§ 16a:

Bei Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen handelt es sich um Personen, die einen reglementierten Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG („Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie“) ausüben. Bei der Tätigkeit als Berechtigte (§ 2 Abs. 4), Aufzugswärterin oder Aufzugswärter sowie Betreuungsunternehmen knüpft das WAZG 2006 an keine Berufsqualifikationen im Sinne der Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie an. Daher besteht für diese Tätigkeiten kein Regelungsbedarf aufgrund der Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie.

§ 16a dient der Umsetzung des Titels II der Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie. Da die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin grundsätzlich auch vorübergehend und gelegentlich in Ausnahmefällen möglich sein kann, ist eine Regelung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit aufzunehmen.

Laut Art. 5 Abs 2 der Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie ist der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen im Einzelfall zu beurteilen. In der Richtlinie werden als relevante Beurteilungskriterien die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung herangezogen. Die Praxis zeigt, dass die Betreiber einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin für einen längeren Zeitraum bestellen. Daher wird der vorübergehende und gelegentliche Charakter in wenigen Fällen erfüllt sein.

Im Abs. 5 und im Abs. 6 ist vorgesehen, dass der Dienstleister im Sinne des Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie einen Ortswechsel vorher anzuzeigen hat und die angeführten Dokumente beizufügen sind.

§ 16b:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als in ihrem Niederlassungsmitgliedsstaat ausüben möchten.

Die Berufsanerkennungs-Änderungs-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit. Die Artikel 56 und 56a dieser Richtlinie sind im Wiener Dienstleistungsgesetz, LGBl. Nr. 19/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 23/2017 umgesetzt, daher konnte im Abs. 5 mit einem Verweis auf die Bestimmungen des Wiener Dienstleistungsgesetzes den unionsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z 1 und Z 2) im Sinne des Abs. 6 sind jene Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der nach § 16 geforderten Ausbildung aufweist.

Zu Z 34 bis Z 36 (§ 17):

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen müssen gemäß Abs. 1 die regelmäßigen Überprüfungen selbst vornehmen und dürfen diese Aufgabe nicht an andere Personen als Erfüllungsgehilfen übertragen.

Durch die verpflichtende Meldung der Aufkündigung des Auftragsverhältnisses mit der Betreiberin oder dem Betreiber wird sichergestellt, dass Aufzüge nicht betrieben werden, ohne dass eine neue Aufzugsprüferin oder ein neuer Aufzugsprüfer bestellt wird.

Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) hat der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 im Abs. 2 ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 37 (§ 21):

Da im § 11 die regelmäßige Überprüfung geregelt ist, wird im Hinblick auf eine einheitliche Diktion „wiederkehrend“ durch „regelmäßig“ ersetzt.

Zu Z 38 und Z 39 (§ 24):

Die Umsetzung bzw. Durchführung von gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen war in den § 24 aufzunehmen.

Zu Z 40 (§ 25):

Mit der Bestimmung des § 25 wird den innerstaatlichen Anpassungserfordernissen aufgrund der DSGVO entsprochen und auf das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018

verwiesen. Gemäß Art. 1 der DSGVO fallen personenbezogene Daten juristischer Personen nicht unter den Schutz der DSGVO. Der Anwendungsbereich wird dem entsprechend übernommen.

Im Sinne des Art. 6 DSGVO wird im Abs. 3 der Zweck der Verarbeitung der Daten festgelegt.

Im Sinne des Art. 14 Abs. 5 lit. c DSGVO finden die Regelungen zur Informationspflicht gemäß § Art. 14 Abs. 1 bis Abs. 4 DSGVO aufgrund der Regelung im § 25 Abs. 4 keine Anwendung und eine Informationspflicht besteht für die Behörde (den Magistrat) nicht.

Durch die Regelungen des WAZG 2006 bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vor Errichtung oder Änderung einer Aufzugsanlage bei der Behörde, der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung durch Fachleute und der Möglichkeit, eine Aufzugsanlage zu sperren, soll gewährleistet werden, dass die Benutzung für Personen sicher ist und keine Gefahr für Leib und Leben gegeben ist. Dieser Schutz liegt im öffentlichen Interesse und rechtfertigt die Verarbeitung der im § 25 genannten Daten. Die Daten sind für die Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich bzw. werden zur effektiven Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde benötigt. Die allgemeine Zugänglichkeit einer Liste der bestellten Aufzugsprüferinnen und Aufzugsprüfer dient insbesondere der Rechtssicherheit für Betreiberinnen und Betreiber bei deren Auswahl und Beauftragung. Wesentliche Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen wurden in diesem Gesetz auf Dritte übertragen. Die Behörde soll in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit nur in Notfällen einschreiten. Durch die zentrale Erfassung der Betreiberinnen und Betreiber bei der Behörde und deren Abrufbarkeit für die Behörde ist die Vollziehung dieses Gesetzes zur Gewährung der Sicherheit der Benützung und Beseitigung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch stichprobenartige Kontrollen sowie raschen Einschreiten im Notfall möglich. Die dazu erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem im öffentlichen Interesse liegenden Schutzziel der Bestimmungen des WAZG 2006.

Im Abs. 5 wird ausgewiesen, an welche Stellen die verarbeiteten Daten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens übermittelt werden können.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 Abs. 1 DSGVO kann in Anbetracht der Datenarten und der Zwecke der Verarbeitung entfallen, da die Form der Verarbeitung kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erkennen lässt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

**Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Aufzügen erlassen werden
(Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), geändert wird**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene <i>Hebeeinrichtungen</i>, deren <i>Lastaufnahmemittel</i> (<i>Fahrkörbe, Plattformen, Sitze u. dgl.</i>) sich entlang <i>Führungen</i> (<i>Führungsschienen, Seilen u. dgl.</i>), die sie nicht verlassen, oder nach einem räumlich festgelegten Fahrverlauf (zB Scherenhubwerk) bewegen, festgelegte Ebenen in verschiedener Höhenlage bedienen und zur Personen- und / oder Güterbeförderung bestimmt sind.</p> <p>Aufzüge werden unterteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Personenaufzüge</i>: Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung;2. <i>Güteraufzüge</i>: Aufzüge zur ausschließlichen Güterbeförderung mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln;3. <i>Kleingüteraufzüge</i>: nicht betretbare Güteraufzüge, die einen Fahrkorb besitzen, deren lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, deren Grundfläche nicht mehr als 1,0 m² und deren lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m beträgt oder in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen unterteilt sind, und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.	<p>§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene <i>Hebezeuge</i>, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehren, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, oder Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn fortbewegen.</p> <p>Aufzüge werden unterteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Personenaufzüge</i>: Aufzüge, die bestimmt sind<ul style="list-style-type: none">• zur Personenbeförderung,• zur Personen- und Güterbeförderung, oder• nur zur Güterbeförderung, sofern die Lastträger betretbar sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.2. <i>Hebeeinrichtungen für Personen</i>: Hebevorrichtungen, auf die die Kriterien nach Z 1 zutreffen, deren Nenngeschwindigkeit jedoch nicht mehr als 0,15 m/s beträgt und die<ul style="list-style-type: none">• einen allseits geschlossenen Lastträger mit Lastträgertüren zur uneingeschränkten Personenbeförderung oder• einen nicht allseits geschlossenen Lastträger, insbesondere ohne Lastträgertüren, zur eingeschränkten Personenbeförderung für bestimmte und unterwiesene Personen besitzen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung <i>zwischen Verkehrsebenen</i>, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.</p> <p>(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern (<i>Paletten, Gurte u. dgl.</i>) zur Personenbeförderung <i>zwischen Verkehrsebenen</i>, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.</p>	<p>3. Treppenschrägaufzüge: Hebevorrichtungen zur Personenbeförderung mit Sitz, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe oder einer zugänglich geneigten Oberfläche fahren und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.</p> <p>4. Güteraufzüge: Hebevorrichtungen mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastträgern, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die nicht im Inneren der Lastträger oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.</p> <p>5. Kleingüteraufzüge: Güteraufzüge gemäß Z 4, deren Lastträger wegen ihrer Maße und Ausführung (lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, Grundfläche nicht mehr als 1,0 m², lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m, oder Unterteilung in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen) für Personen nicht betretbar sind und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.</p> <p>6. Hubtische: Hebevorrichtungen – unbeschadet Z 1, 2 oder Z 4 – mit einer lasttragenden Plattform, die für die Beförderung von Gütern bzw. von Bedienpersonen bestimmt ist und die im gesamten Bewegungsbereich starr geführt ist.</p> <p>(1a) Lastträger sind jene Teile von Aufzügen, auf oder in denen Personen, Personen und Güter oder nur Güter zur Auf- und Abwärtsbeförderung untergebracht sind.</p> <p>(2) Fahrtreppen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung <i>in Auf- bzw. Abwärtsbewegung zwischen Ebenen</i>, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.</p> <p>(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Personenbeförderung <i>zwischen Ebenen</i>, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen. <i>Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens, die von der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder Art. 31 ff des EWR-Abkommens Gebrauch machen, sind österreichischen Staatsbürgern oder Staatsbürgerinnen gleichgestellt.</i></p> <p>(5) und (6) ...</p>	<p><i>(3a) Kraftbetrieben stellt jene Antriebsform von Hebeanlagen dar, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.</i></p> <p>(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen.</p> <p>(5) und (6) ...</p> <p><i>(7) Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis aufgrund einer Ausbildung im Sinne des Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG bzw. durch Berufserfahrung nachgewiesen wird.</i></p> <p><i>(8) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 3. (1) bis (3)</p> <p>(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:</p> <p>1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des <i>Fahrkorbes</i> um mehr als 100 vH</p> <p>2. bis 14. ...</p> <p>§ 4. (1) 2.</p> <p>a) bis g) ...</p> <p>h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der <i>Fahrkorb-</i> und der <i>Schachttüren</i>;</p> <p>i) und j) ...</p> <p>k) die Baustoffe des <i>Fahrkorbes</i> und die nutzbare <i>Fahrkorbgrundfläche</i>;</p> <p>l) und m) ...</p>	<p><i>Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und diese Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.</i></p> <p><i>(9) Anpassungslehrgang ist die Ausbildung eines reglementierten Berufs, die in Österreich unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht.</i></p> <p><i>(10) Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.</i></p> <p><i>(11) Niederlassungsmitgliedstaat ist jener Mitgliedstaat in dem ein Dienstleister zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig niedergelassen ist.</i></p> <p>§ 3. (1) bis (3)</p> <p>(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:</p> <p>1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des <i>Lastträgers</i> um mehr als 100 vH</p> <p>2. bis 14. ...</p> <p>§ 4. (1) 2.</p> <p>a) bis g) ...</p> <p>h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der <i>Lastträger-</i> und der <i>Schachttüren</i>;</p> <p>i) und j) ...</p> <p>k) die Baustoffe des <i>Lastträgers</i> und die <i>Abmessungen der nutzbaren Grundfläche des Lastträgers</i>;</p> <p>l) und m) ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>n) die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endhaltstellen des <i>Fahrkorbes</i> im Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.</p> <p>3. ...</p> <p>§ 5. (2) Ergibt die Vorprüfung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.</p> <p>§ 6. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin <i>die gesetzmäßige Ausführung fest und besteht Mängelfreiheit</i>, hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen</p>	<p>n) die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endhaltstellen des <i>Lastträgers</i> im Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.</p> <p>3. ...</p> <p>§ 5. (2) Ergibt die Vorprüfung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind, – <i>der einzubauende Aufzug die maßgeblichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme erfüllt und</i> – <i>im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt,</i> <p>ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.</p> <p>§ 6. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin <i>fest, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind,</i> – <i>die EU-Konformitätserklärung vom Montagebetrieb des Aufzuges ausgestellt wurde und die CE-Kennzeichnung angebracht ist,</i> – <i>der Montagebetrieb für den Umbau eines Personenaufzugs eine Konformitätserklärung ausgestellt hat,</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.</p> <p>(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.</p> <p>§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.</p> <p>§ 9. (1) ...</p> <p>(2) <i>Aufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung</i> mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, müssen Fahrkörbe haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>die Betriebsanleitung einschließlich der Anweisung über die Befreiung von Personen vorliegt,</i> – <i>im Falle von verringerten Schutzräumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt und</i> – <i>Mängelfreiheit besteht,</i> <p>hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.</p> <p>§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einem) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und die Gutachten über die <i>Vorprüfung und die</i> Abnahmeprüfung anzuschließen.</p> <p>(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie die Gutachten über die <i>Vorprüfung und die</i> Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.</p> <p>§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anschluss der Gutachten über die <i>Vorprüfung und die</i> Abnahmeprüfung vollständig erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.</p> <p>§ 9. (1) ...</p> <p>(2) <i>Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen</i> mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m, deren Fahrbahnen nicht mehr als 15 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, müssen Fahrkörbe haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen u. dgl. sowie</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>von Theaterbühnen u. dgl. sowie für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p> <p>(3) bis (14) ...</p> <p>(15) <i>Lastaufnahmemittel von Plattform- und Schrägaufzügen</i> sowie von Hubtischen ohne durchgehende Fahrbahnumwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden <i>Lastaufnahmemittel</i> und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicher zu stellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des <i>Lastaufnahmemittels</i> keine Personen aufhalten können.</p> <p>(16) Bei der Errichtung von <i>Schrägaufzügen</i> in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Rufen und Senden <i>von Schrägaufzügen</i> mit heruntergeklappter Plattform von den Steuerstellen in den Endhaltestellen ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr <i>das Lastaufnahmemittel</i> sofort angehalten werden kann; 2. die Positionierung des <i>Lastaufnahmemittels</i> an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird; 3. Haupteingangs- oder Hauptausstiegstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des <i>Lastaufnahmemittels</i> aufschlagen; 4. entlang der Fahrbahnen von <i>Schrägaufzügen</i> sind im Bereich durchbrochener Wände und <i>Stiegegeländer</i> Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen. 	<p>für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Rollstuhlfahrer) sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p> <p>(3) bis (14) ...</p> <p>(15) <i>Lastträger von Hebeeinrichtungen für Personen, Treppenschrägaufzügen</i> sowie von Hubtischen ohne durchgehende Fahrbahnumwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden <i>Lastträger</i> und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicher zu stellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des <i>Lastträgers</i> keine Personen aufhalten können.</p> <p>(16) Bei der Errichtung von <i>Treppenschrägaufzügen</i> in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Rufen und Senden <i>des Lastträgers</i> mit heruntergeklappter Plattform von den Steuerstellen in den Endhaltestellen ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr <i>der Lastträger</i> sofort angehalten werden kann; 2. die Positionierung des <i>Lastträgers</i> an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird; 3. Haupteingangs- oder Hauptausstiegstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des <i>Lastträgers</i> aufschlagen; 4. entlang der Fahrbahnen von <i>Treppenschrägaufzügen</i> sind im Bereich durchbrochener Wände und <i>Geländer entlang eines Treppenlaufes</i> Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 11. (1) ...</p> <p>(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige <i>wiederkehrende</i> Überprüfung bleibt dadurch unberührt.</p> <p>(3) <i>Das Gutachten über jede regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin dem Aufzugsbuch anzuschließen.</i> Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.</p> <p>§ 12. (1) und (2) ...</p> <p>(3) 1. und 2. ...</p>	<p>§ 11. (1) ...</p> <p>(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrtreppen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge <i>und Hubtische zur ausschließlichen Güterbeförderung</i>, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige <i>regelmäßige</i> Überprüfung bleibt dadurch unberührt.</p> <p>(3) <i>Über die regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist.</i> Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.</p> <p><i>(3a) Unbeschadet des Gutachtens gemäß Abs. 3 muss bei Aufzügen zur Personenbeförderung im Fahrkorb eine Kennzeichnung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten fälligen regelmäßigen Überprüfung ergibt.</i></p> <p>§ 12. (1) und (2) ...</p> <p>(3) 1. und 2. ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>3. die für den <i>Aufzug</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</p> <p>4. bis 10. ...</p>	<p>3. die für den <i>Lastträger</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</p> <p>4. bis 10. ...</p> <p><i>(3a) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgere Türen an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist insbesondere zu überprüfen, ob</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre geöffnet ist,</i> <i>2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,</i> <i>3. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</i> <i>4. die Notrufeinrichtung und Sprechverbindung funktionsfähig sind,</i> <i>5. der Notbremsschalter im Lastträger wirksam ist,</i> <i>6. die Beleuchtung im Lastträger und bei den Schachtzugängen funktionsfähig sind,</i> <i>7. die Schachstumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,</i> <i>8. für die Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,</i> <i>9. an den Schachtwänden gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls Schutzeinrichtungen, wie Lichtgitter, Lichtschranken, Schaltleisten oder bewegliche Schwellen, funktionsfähig sind,</i> <i>10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind und</i> <i>11. der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen zur eingeschränkten Personenbeförderung nur durch befugte Benutzer in Betrieb genommen werden kann.</i> <p><i>(3b) Bei Treppenschrägaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3 Z 4, 5 und 9; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung <i>der Beleuchtung im Fahrkorb</i>.</p> <p>(5) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. die Balustraden, Stufen oder Paletten und Kammzähne beschädigt sind,</p> <p>5. und 6. ...</p>	<p>1. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,</p> <p>2. die Notrufeinrichtung und Sprechverbindung, falls vorhanden, funktionsfähig sind,</p> <p>3. das Betätigen der Schaltleisten und Schaltflächen die Fahrt des Lastträgers sofort unterbricht,</p> <p>4. der verriegelbare Ein-/Aus-Schalter auf dem Lastträger wirksam ist,</p> <p>5. die Beleuchtung im Lastträger und bei den Schachtzugängen funktionsfähig sind,</p> <p>6. trennende Schutzeinrichtungen entlang der Fahrbahn beschädigt sind,</p> <p>7. für die Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,</p> <p>8. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind und</p> <p>9. der Treppenschrägaufzug nur durch befugte Benutzer in Betrieb genommen werden kann.</p> <p>(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs. 3a Z 4, 5, 9 und 11; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung <i>gemäß Abs. 3a Z 6</i>.</p> <p>(5) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. die Balustraden, <i>Sockelabweiser</i>, Stufen oder Paletten und Kammzähne <i>nicht</i> beschädigt sind,</p> <p>5. und 6. ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>7. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.</p> <p>(6) und (7) ...</p> <p>(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen. Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:</p> <p><i>1. bei Personenaufzügen mit durchgehender Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen und deren Fahrkorböffnungen mit Fahrkorbtüren oder mit Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter oder bewegliche Schwellen, ausgestattet sind,</i></p> <p><i>2. bei Personenaufzügen ohne durchgehende Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Fahrkorböffnungen, deren Fahrkorbtüren Verriegelungen mit Fehlschließesicherung aufweisen,</i></p> <p>3. bis 5. ...</p>	<p><i>7. die notwendigen Sicherheitsschilder vorhanden und die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.</i></p> <p>(6) und (7) ...</p> <p>(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen.</p> <p><i>(8a) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:</i></p> <p><i>1. bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen,</i></p> <p><i>a) deren Schachstumwehrung im Bereich der Bahn der Lastträgeröffnungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– durchgehend ist oder</i> <i>– nicht durchgehend ist, aber der Lastträger allseits geschlossen ist und die Verriegelungen der Lastträgertüren mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind,</i> <p><i>b) deren Schachttüren mit Verriegelungen mit Fehlschließesicherung ausgestattet sind,</i></p> <p><i>c) deren Lastträgeröffnungen mit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Lastträgertüren oder</i> <i>– Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter, Schaltleisten, bewegliche Schwellen etc., ausgestattet sind,</i> <p><i>2. bei Treppenschrägaufzügen,</i></p> <p>3. bis 5. ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Bei Personenaufzügen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, genügt die Betriebskontrolle in Abständen von drei Monaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6; 2. Fahrkorbtüren an allen Fahrkorböffnungen; 3. Fehlschließicherungen an allen Schachttürverriegelungen; 4. massive Aufzugsschächte; 5. Fahrkorbwände und -decken sowie Fahrkorb- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau entsprechen. <p>(9) ...</p> <p>(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im <i>Fahrkorb</i> eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe befreit werden. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.</p> <p>§ 13. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Behörde hat Aufzüge zu sperren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind, 2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen, 3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden, 	<p><i>(8b) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, kann das Prüfintervall auf viermal jährlich erstreckt werden, wobei der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen vier Monate nicht überschreiten darf:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6; 2. allseits geschlossener Lastträger mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten; 3. Fehlschließicherungen an allen Schachttürverriegelungen; 4. Aufzugsschächte in massiver Ausführung; 5. Lastträgerwände und -decken sowie Lastträger- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften im Aufzugsbau entsprechen. <p>(9) ...</p> <p>(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im <i>Lastträger</i> eingeschlossene Personen möglichst innerhalb von 30 Minuten nach der Notrufabgabe befreit werden. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.</p> <p>§ 13. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Behörde hat Aufzüge zu sperren, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind, 2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen, 3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden, 5. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder 6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.</p> <p>Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.</p> <p>Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 6 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:</p> <p>a) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Z 1 bis 3); b) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4); c) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5); d) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).</p>	<p>4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden, 5. vor Erstattung der Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder 6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden,</p> <p><i>7. nicht nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht wurde.</i></p> <p><i>(3a)</i> Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.</p> <p>Aufzüge, die gemäß Z 1 bis Z 7 gesperrt sind, dürfen erst nach der bescheidmäßigen Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:</p> <p>a) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Z 1 bis 3); b) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4); c) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5); d) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 14. (1) ...</p> <p>(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom <i>Fahrkorb</i> aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.</p> <p>§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <i>Aufzug</i> an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein, 2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Betreuungsunternehmens und der letztgültige Prüfbericht über das Fernnotrufsystem bzw. Fernüberwachungssystem angeschlossen werden, 3. das Betreuungsunternehmen von der Behörde gemäß Abs. 3 bestellt sein. <p>(2) bis (4)</p>	<p><i>(4) Die Abtragung eines Aufzuges, eine über den Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 hinausgehende Außerbetriebnahme eines Aufzugs sowie die Wiederinbetriebnahme eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin dem Aufzugspüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mit der Wiederinbetriebnahme hat gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 zu erfolgen.</i></p> <p>§ 14. (1) ...</p> <p>(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom <i>Lastträger</i> aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.</p> <p>§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <i>Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen</i> an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein, 2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Betreuungsunternehmens und der letztgültige Prüfbericht über das Fernnotrufsystem bzw. Fernüberwachungssystem angeschlossen werden, 3. das Betreuungsunternehmen von der Behörde gemäß Abs. 3 bestellt sein. <p>(2) bis (4)</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im <i>Fahrkorb</i> eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.</p> <p>5. ...</p> <p>(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <p>1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob</p> <p> 1.1. der <i>Aufzug</i> bei geöffneter Schachttüre <i>und/oder</i> geöffneter <i>Fahrkorbtüre</i> fährt,</p> <p> 1.2. die für den <i>Aufzug</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und</p> <p> 1.3. die <i>Fahrkorbbeleuchtung</i> funktioniert.</p> <p>2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und <i>Fahrkorbtüren</i> funktionsfähig sind.</p> <p>3. ...</p>	<p>(5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im <i>Lastträger</i> eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.</p> <p>5. ...</p> <p>(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:</p> <p>1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob</p> <p> a) der <i>Lastträger</i> bei geöffneter Schachttüre <i>bzw.</i> geöffneter <i>Lastträgere</i>türe fährt,</p> <p> b) die für den <i>Lastträger</i> übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und</p> <p> c) die <i>Beleuchtung im Lastträger</i> funktioniert.</p> <p>2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und <i>Lastträgere</i>türen funktionsfähig sind.</p> <p>3. ...</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 16. ...	<p>§ 16. ...</p> <p>§ 16a. „Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit</p> <p><i>(1) Bei vorübergehender grenzüberschreitender Tätigkeit als Aufzugsprüferin oder Aufzugsprüfer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit dürfen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind, oder Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind und dort die Tätigkeit eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin befugt ausüben, diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung des allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich,</i></p> <p><i>1. wenn die Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt oder</i></p> <p><i>2. wenn die Tätigkeit oder die Ausbildung zwar nicht im Sinne der Z I reglementiert ist, der Dienstleister die Tätigkeit aber mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat.</i></p> <p><i>(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sinngemäß mit der Maßgabe, dass von ihnen Dienstleistungen in Österreich erbracht werden dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet.</i></p> <p><i>(3) Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die zum Aufenthalt in einem</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind, sind hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Abs. 1 gleichgestellt,</i></p> <p><i>(4) Ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin, der oder die in Österreich die Tätigkeit aufnimmt, unterliegt den maßgeblichen in Österreich geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Regelungen.</i></p> <p><i>(5) Der Dienstleister hat der Behörde im Sinne des Abs. 1 die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und sie dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art der Berufshaftpflicht zu informieren. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Die Behörde hat die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit mit Bescheid zu untersagen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für die Einbringung der Dienstleistung nicht erfüllt sind.</i></p> <p><i>(6) Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters, eine Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit im Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist sowie ein Berufsqualifikationsnachweis anzuschließen. Die Behörde hat sinngemäß der Bestimmung des § 373a Abs. 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, vorzugehen.</i></p> <p><i>(7) Sofern für die Dienstleistung eine Berufsbezeichnung im Niederlassungsmitgliedstaat existiert, ist sie unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates in dessen Amtssprache zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung in Österreich nicht möglich ist.</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>§ 16b. Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit</p> <p><i>(1) Die Behörde hat Personen gemäß Abs. 2 auf Antrag die tatsächliche Ausübung des Berufes des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin zu gestatten, wenn diese Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z 1 bis 3 oder gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen, die dem Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie entsprechen.</i></p> <p><i>(2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten</i> <i>2. Staatsangehörige der EWR-Vertragsparteien</i> <i>3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i> <i>4. Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.</i> <p><i>(3) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen anzuschließen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Staatsangehörigkeitsnachweis</i> <i>2. Bescheinigung über eine allfällige Berufserfahrung</i> <p><i>(4) Hat die Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen. Hat sie darüber hinaus diesbezügliche berechtigte Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragstellende Person nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.</i></p> <p><i>(5) Im Anerkennungsverfahren kommen die Bestimmungen insbesondere des</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.</p> <p>(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der</p>	<p><i>3. und 4. Abschnitts des Wiener Dienstleistungsgesetzes – W-DLG, LGBl. Nr. 19/2012 idgF, zur Anwendung.</i></p> <p><i>(6) Die Behörde darf die Absolvierung eines höchstens sechsmonatigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn</i></p> <p><i>1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung unterscheiden, oder</i></p> <p><i>2. der Beruf des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten von Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen nach nationalem Recht umfasst und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der mit dem Antrag vorgelegt wurde.</i></p> <p><i>(7) Die Behörde muss den Ort, den Inhalt und die Bewertung hinsichtlich eines Anpassungslehrganges sowie hinsichtlich einer Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle, die Sachgebiete, die Prüfungsgegenstand sein dürfen, festlegen. Diese sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 16 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.</i></p> <p>§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, <i>selbst</i> vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.</p> <p>(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen, <i>wobei bei Mitteilungen von Daten aus diesem Verzeichnis an Dritte die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren ist, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, besteht.</i></p> <p>§ 21. (1) bis (5) ...</p> <p>(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige <i>wiederkehrende</i> Überprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Datum der letzten durchgeführten Überprüfung.</p> <p>§ 24. (1) ...</p> <p>(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4 <i>und § 16 Abs. 4 und 5 die Richtlinien des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise 89/48/EWG vom 21.12.1988, CELEX Nr. 31989L0048 (ABl. Nr. L 019 vom 24.1.1989, S 16) und 92/51/EWG vom 18.6.1992, CELEX Nr. 31992L0051 (ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S 25), gemeinsam geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001, CELEX Nr. 32001L0019 (ABl. Nr. 206 vom 31.7.2001, S 1), umgesetzt.</i></p> <p>(3) ...</p>	<p>Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen.</p> <p>§ 21. (1) bis (5)</p> <p>(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige <i>regelmäßige</i> Überprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nach dem Datum der letzten durchgeführten Überprüfung.</p> <p>§ 24. (1) ...</p> <p>(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs. 4, § 16, § 16a und § 16b die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), umgesetzt.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) <i>Mit der Anfügung des § 25 wird die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) durchgeführt.</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 25.</p>	<p>§ 25.</p> <p style="text-align: center;">Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz die Behörde zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten berechtigt wird oder verpflichtet ist, hat sie dabei die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, einzuhalten.</p> <p>(2) Folgende personenbezogene Daten können im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden: Familiennamen, Vornamen, Firmennamen, Wohnadresse, Firmensitze, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Personen gemäß §§ 14, 15 und 16 WAZG 2006 sowie von den Betreiberinnen und Betreiber von Aufzügen und Berechtigten.</p> <p>(3) Die Behörde kann die personenbezogenen Daten insoweit verarbeiten, als diese Daten für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz bzw. zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich sind oder der Behörde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen sind.</p> <p>(4) Im Zusammenhang mit jenen Regelungen in diesem Gesetz, die die Erhebung von personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person vorsehen, ist bei deren Verarbeitung für die in Abs. 3 genannten Zwecke unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen für die geeigneten</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p><i>technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzusehen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.</i></p> <p><i>(5) Die Behörde kann die verarbeiteten Daten übermitteln an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. die Beteiligten an den Verfahren nach diesem Gesetz,</i><i>2. Sachverständige, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz beigezogen werden,</i><i>3. ersuchte oder beauftragte Behörden, soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und</i><i>4. Gerichte.</i>